

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene Lösungsskizze zu Übungsfall 2

Aufgabe 1

- I. A war ursprünglich Eigentümer
- II. Verlust des Eigentums durch Verfügung L an M, §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB
 1. Einigung L/M
 - a) zwei WE (+)
 - b) Unwirksam nach § 108 I BGB?
 - aa) L ist beschränkt geschäftsfähig, §§ 2, 106 BGB
 - bb) Zustimmung der Eltern erforderlich? Nach § 107 BGB dann, wenn die Einigung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist
 - Meinung 1: (-): L war nie Eigentümer, konnte also nichts verlieren, wenn er das Eigentum auf M übertrug.
 - Meinung 2: (+): M kann Eigentum vom nicht berechtigten L nur deshalb erwerben, weil er vertraut und vertrauen darf, L sei Eigentümer. Wenn aber L Eigentümer gewesen wäre, wäre das Einverständnis der Eltern in jedem Fall erforderlich gewesen. L darf beim Erwerb vom Nichtberechtigten nicht besser stehen als beim Erwerb vom Berechtigten. Deshalb ist auch bei der nichtberechtigten Verfügung Minderjähriger die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Andernfalls könnte man leichter vom Nichtberechtigten Eigentum erwerben als vom Berechtigten. Vertretbar wäre es auch, den rechtlichen Nachteil des L darin zu erblicken, daß er durch die Übereignung die Verfügungsgewalt über die Sache verliert – verstanden als die rein tatsächliche Möglichkeit, die Sache an gutgläubige Dritte zu veräußern.
 2. Einigung also unwirksam.
 - III. Verlust des Eigentums durch Verfügung M an D, §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB
 1. Einigung (+)
 2. Übergabe (+)
 3. Gutgläubigkeit des D: Die Rechtsprechung erlegt dem Erwerber eines Kfz die Obliegenheit auf, sich vom Veräußerer den Kfz-Brief vorlegen zu lassen. Kann der Veräußerer diesen Brief nicht vorlegen oder ist er dort nicht als Halter eingetragen

gen, so ist der Erwerber verpflichtet, nachzufragen, wer Eigentümer ist. Versäumt er dies, so beruht seine Unkenntnis der Eigentumsverhältnisse auf grober Fahrlässigkeit. Im vorliegenden Fall hatte D sich den Brief vorlegen lassen. M stand dort als Halter vermerkt. Daß es sich um eine Fälschung handelte, war für D nicht erkennbar. D war damit gutgläubig.

4. Gutgläubiger Erwerb nach § 935 I BGB ausgeschlossen?
 - a) Das Kfz war dem A nicht abhanden gekommen. A hatte es dem L vielmehr geliehen. L übte während des Wochenendes die tatsächliche Gewalt nicht als Besitzdiener (§ 855 BGB) für Rechnung des A aus, sondern zu eigenem Nutzen. Es bedarf also keiner Entscheidung der Streitfrage, ob die Sache auch dann i. S. des § 935 I BGB abhanden gekommen ist, wenn der Besitzdiener sich zum Eigenbesitzer aufschwingt.
 - b) Aber der Kfz-Brief war dem A abhanden gekommen. Steht das dem Abhandenkommen der Sache gleich? Dies käme nur in Betracht, wenn der Kfz-Brief – im Ansatz vergleichbar z. B. mit dem Hypothekenbrief (vgl. § 1155 BGB!) – die Funktion hätte, im Rechtsverkehr die Eigentumsverhältnisse am Kfz zu dokumentieren und die Vermutung für die Eigentümerstellung des Halters zu begründen. Diese Funktion hat der Kfz-Brief aber gerade nicht; er ist nicht als Rechtsscheinträger konzipiert. Vielmehr soll der Brief den Ansprechpartner für die Versicherungspflicht nach dem PfIVG, für die Haftung aus § 7 StVG und für die auf das Fahrzeug bezogenen Polizeipflichten definieren. Der Brief hat also eher öffentlichrechtliche Funktion. Beachten Sie: Halter ist, wer das Kfz für eigene Rechnung im Straßenverkehr bereit hält. Das ist nicht notwendig der Eigentümer, sondern z. B. auch der Leasingnehmer oder derjenige, der das Fahrzeug zur Sicherheit für einen Kredit an seine Bank sicherungsübereignet hat.

IV. Ergebnis: D = Eigentümer

Aufgabe 2

- I. Anspruch A gegen M aus §§ 990 I 1, 989 BGB
 1. Vindikationslage (A= Eigentümer, M = Besitzer, kein Recht des M zum Besitz)
 2. Aber M war nicht bösgläubig.
 3. Ergebnis: Kein Anspruch A gegen M aus §§ 990 I 1, 989 BGB
- II. Anspruch A gegen M aus § 816 I 1 BGB
 1. Nichtberechtigte Verfügung des M an D
 2. Übereignung M an D war dem Berechtigten (nämlich dem ursprünglichen Eigentümer A) gegenüber wirksam
 3. Rechtsfolge: Herausgabe des „durch die Verfügung Erlangten“
 - a) BGH: „Erlangt“ ist der Veräußerungserlös = 100.000 Euro

- b) Literatur: „Erlangt“ hat M die Befreiung von seiner Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag mit D (§ 433 I 1 BGB), einen Wagen im Zeitwert v. 180.000 Euro zu übereignen. Die Befreiung von dieser Verbindlichkeit kann in Natur nicht mehr herausgegeben werden. Nach § 818 II BGB ist daher ihr Wert zu ersetzen. Die Befreiung von einer Schuld ist so viel wert wie der geschuldete Gegenstand selbst. Daher ist nach dieser Meinung der objektive Sachwert (vorliegend 180.000 Euro) zu ersetzen. Hinter dieser Auffassung steckt eine Interessenbewertung: Es soll nicht zu Lasten des Berechtigten gehen, wenn der Nichtberechtigte die Sache unter Wert verkauft und veräußert; ebensowenig soll der Berechtigte davon profitieren, wenn der Nichtberechtigte mit Hilfe seines Verhandlungsgeschicks bei der Weiterveräußerung ein gutes Geschäft macht.
4. Umfang des Bereicherungsanspruchs: Möglicherweise ist der Anspruch A gegen M, soweit man ihn als auf den objektiven Sachwert gerichtet ansieht, nach § 818 III BGB auf den tatsächlich erzielten Verkaufserlös von 100.000 Euro beschränkt. Diese These wäre in jedem Fall vertretbar, erscheint aber, wenn man denn einmal den objektiven Sachwert für maßgeblich erachtet hat, inkonsequent, weil dann doch wieder der Eigentümer (A) das Risiko ungünstigen Handelns durch den nichtberechtigt Verfügenden (M) trägt. Die Annahme einer Entreicherung wäre hier wohl auch dogmatisch nicht folgerichtig: Die Befreiung von der Verbindlichkeit im Umfang von 180.000 Euro kann dem M niemand mehr nehmen. Deshalb vorzugswürdig: § 818 III BGB (-)
5. Ergebnis: Nach BGH muß M 100.000 Euro, nach Literatur 180.000 Euro an A bezahlen.

III. Anspruch A gegen M aus § 285 I BGB

1. Dem M ist die nach § 985 BGB ursprünglich geschuldete Herausgabe des Wagens subjektiv unmöglich
2. Statt dessen hat er – gewissermaßen als „Ersatz“ (stellvertretendes commodum; vgl. aber sogleich 3.) – je nach dem, wie man sich zu § 816 BGB entschieden hat, den Veräußerungserlös oder die Befreiung von seiner Lieferpflicht aus dem Kaufvertrag mit D erlangt. § 285 BGB ist jedoch nach ganz h. M. auf den Herausgabeanspruch aus § 985 nicht anwendbar. Argumente: (1) Der Veräußerungserlös – und ebenso die Befreiung von der Eigentumsverschaffungspflicht aus dem Kaufvertrag mit D – surrogieren das Eigentum. M hatte aber nur den Besitz herauszugeben. (2) Es besteht die Gefahr der Anspruchsverdopplung überall dort, wo der gutgläubige Erwerb scheitert (z. B. § 935 BGB): Dann könnte theoretisch der Eigentümer sowohl vom gegenwärtigen Besitzer Herausgabe als auch vom Veräußerer den Erlös bzw. den objektiven Sachwert herausverlangen. Damit würde der Eigentümer übermäßig begünstigt.
3. Ergebnis: Kein Anspruch aus § 285 I BGB

Aufgabe 3

- I. Anspruch A gegen M aus §§ 990 I 1, 987 BGB
 1. Vindikationslage (+)
 2. Aber M ist nicht bösgläubig.
 3. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 990 I 1, 987 BGB

- II. Anspruch A gegen M aus §§ 988, 818 I BGB
 1. Vindikationslage (+)
 2. unentgeltlicher Besitz?
 - a) Eine Unentgeltlichkeitsabrede liegt dem Geschäft zwischen L und M, welche s den Eigentumserwerb durch M legitimieren sollte, nicht vor. M hat Geld an L gezahlt. Daher Unentgeltlichkeit (-)
 - b) Aber der rechtsgrundlose Besitzerwerb könnte in entsprechender Anwendung des § 988 BGB einem unentgeltlichen Besitzerwerb gleichzustellen sein.
 - aa) BGH befürwortet diese Gleichstellung. Rechtsgrundloser sei dem unentgeltlichen Besitzerwerb ähnlich, weil Erwerber in beiden Fällen kein Geld zahlen müsse.
 - bb) Literatur lehnt Analogie ab, weil der Erwerber womöglich tatsächlich Geld bezahlt habe und dieses womöglich nicht mehr wiedersehe, wenn der Veräußerer insolvent sei.
 3. Ergebnis: BGH würde Anspruch bejahen, Literatur würde ihn verneinen.

Aufgabe 4

- I. Anspruch L gegen A aus § 996 BGB
 1. Vindikationslage: Zweifelhaft, denn L hatte das Fahrzeug von A geliehen. Dem L war es freilich verboten, es weiterzuveräußern und zu diesem Zwecke umzulackieren; er war insoweit *nicht so* berechtigter Besitzer. Außerdem geht aus dem Sachverhalt nicht klar hervor, ob das Leihverhältnis im Zeitpunkt der Umlackierung schon beendet war; dann wäre L *nicht mehr* berechtigter Besitzer. Die §§ 987 ff. BGB gelten indes weder für den *nicht so* noch für den *nicht mehr* berechtigten Besitzer; es greifen vielmehr diejenigen Abwicklungsinstrumente ein, welche das Gesetz für das Rechtsverhältnis vorsieht, das dem Besitzer das Besitzrecht vermittelt. In bezug auf die Verwendungen wäre das § 601 II BGB. Die Aufgabenstellung war aber auf EBV und Bereicherungsrecht angelegt; deshalb ist unter der Prämisse der grundsätzlichen Anwendbarkeit der §§ 987 ff. BGB weiter zu prüfen.
 2. L muß eine Verwendung auf den Wagen gemacht haben. Verwendung ist ein freiwilliges Vermögensopfer, das der Sache zugute kommt, ohne sie wesentlich zu verändern. L hat Material und Arbeitskraft geopfert, um den Wagen zu lackieren.

- a) Die Aufopferung von Material (Lack) ist ohne weiteres Vermögensopfer. Man könnte allenfalls einwenden, der Wagen sei schon perfekt lackiert gewesen und werde durch die Neulackierung nicht in einen besseren Zustand versetzt. Doch würde damit dem L selbst im Falle der Gutgläubigkeit bereits jeder Verwendungsersatz abgeschnitten. Der Einwand des fehlenden objektiven Nutzens betrifft nicht das Merkmal der Verwendung, sondern das Merkmal der Werterhöhung.
 - b) Die Aufopferung von Arbeitskraft ist nach früherer Rechtsprechung analog § 1835 III BGB ein Vermögensopfer, wenn der Verwender die Arbeitskraft *tatsächlich* gewerblich nutzt. Nach neuerer Rechtsprechung ist sie bereits dann Vermögensopfer, wenn die Arbeitskraft objektiv einen Marktwert hat ohne Rücksicht darauf, ob der Verwender sie tatsächlich in diesem Sinne zu nutzen pflegt. Der neueren Rechtsprechung ist zuzustimmen: Das einzige, was die Aufwendung von dem Schaden unterscheidet, ist, daß die Aufwendung eine freiwillige, der Schaden eine unfreiwillige Vermögenseinbuße darstellt. Die unfreiwillige Einbuße von Arbeitskraft ist aber schon dann ein Schaden, wenn jener Arbeitskraft ein Marktwert zukommt. Dann ist die freiwillige Aufopferung von Arbeitskraft unter der gleichen Voraussetzung eine Aufwendung.
 3. Die Verwendung ist nicht notwendig; denn der Wagen bedurfte keiner Lackierung, um in seiner Substanz oder seiner Funktionsfähigkeit erhalten zu bleiben. Es greift daher nicht § 994 BGB, sondern § 996 BGB ein.
 4. L kann die Verwendung kann nur insoweit ersetzt verlangen, als der Wert des Wagens im Zeitpunkt der Rückgabe an A noch erhöht ist. Dabei ist jedenfalls im vorliegenden Fall, da L Eigenbesitzer war (§ 872 BGB), auf die objektive Werterhöhung abzustellen ohne Rücksicht darauf, ob die Lackierung dem Eigentümer A tatsächlich subjektiv etwas nützt. Denn der Besitzer wird in seinem Vertrauen darauf geschützt, daß er zum Besitz berechtigt sei. In diesem Fall würde er von der Verwendung ebenfalls noch insoweit profitieren, als die Werterhöhung objektiv noch vorhanden wäre. Allerdings ist im vorliegenden Fall selbst eine objektive Werterhöhung nicht feststellbar. Bereits deshalb hat L keinen Anspruch aus § 996 BGB
 5. L ist außerdem im Zeitpunkt der Verwendung bereits bösgläubig gewesen. Daher entfällt ein Anspruch des L auf Verwendungsersatz.
 6. Ergebnis: Kein Anspruch aus § 996 BGB
- II. Anspruch L gegen A aus §§ 951 I 1, 812 I 1 2.Alt. BGB
1. Anwendbarkeit des § 812 BGB (Aufwendungskondiktion) neben §§ 994 ff. BGB?
 - a) BGH: Nein. §§ 994 ff. BGB sind abschließend. Die Vorschriften differenzieren zwischen notwendigen und nützlichen Verwendungen sowie Verwendungen vor und nach Rechtshängigkeit/Bösgläubigkeit. Diese Differenzierung

würde durch Anerkennung eines konkurrierenden Bereicherungsanspruchs unterlaufen.

- b) Literatur (wohl vorzugswürdig): § 812 I BGB bleibt anwendbar. Die Voraussetzungen namentlich des § 996 BGB werden nicht unterlaufen, da es dort nur auf die objektive Wert-erhöhung ankommt; demgegenüber ist der Bereicherungsanspruch nach § 818 III BGB ausgeschlossen, wenn dem Eigentümer die Verwendung subjektiv nichts nützt.
2. A hat etwas erlangt: Der Lack ist durch Verbindung mit dem Auto dessen wesentlicher Bestandteil geworden (§ 93 BGB). Da das Auto als Hauptsache anzusehen ist, hat A nach § 947 II BGB Eigentum an dem Lack erworben. Außerdem hat A die Dienstleistung „Autolackierung“ erlangt.
3. Dies ist „in sonstiger Weise“ geschehen. „In sonstiger Weise“ ist alles erlangt, was nicht „durch Leistung“ erlangt ist. Eine Leistung im Sinne einer bewußten und zweckgerichteten Mehrung fremden Vermögens liegt nicht vor, weil L die Lackierung allein im eigenen Interesse vorgenommen und daher gegenüber A keinen Leistungszweck verfolgt hat.
4. Auf Kosten des L (+): L hat ein Vermögensopfer erbracht. Es handelt sich um eine Aufwendungskondiktion.
5. Ohne Rechtsgrund (+)
6. Verwendung nicht mehr in Natur herausgebbar, deshalb Wertersatz, § 818 II BGB
7. Aber A ist durch die Umlackierung nicht bereichert (im Gegenteil!). Daher ist der Anspruch gemäß § 818 III BGB ausgeschlossen.
8. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 2.Alt. BGB